

## HELLMA MATERIALS SWEDEN AB

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

### I. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Käufe von Produkten und/oder Dienstleistungen durch Hellma Materials Sweden AB, Handelsregisternummer 559363-1996 („Hellma“), Hellma Materials GmbH, von einem in einem Vertrag genannten Lieferanten (dem „Lieferanten“). Verweist der Lieferant auf seine eigenen Bedingungen und stehen diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags, so haben die Bedingungen des Vertrags Vorrang vor den eigenen Bedingungen des Lieferanten, unabhängig davon, ob der Käufer den Bedingungen des Lieferanten zuvor widersprochen hat.

### II. DEFINITIONEN

- In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die unten angegebene Bedeutung, sofern sich aus den Umständen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Bezugnahmen auf die Einzahl schließen die Mehrzahl ein und umgekehrt.
- „Vertrag“ bezeichnet eine Bestellung einschließlich ihrer Anhänge über den Kauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten an den Käufer, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anhang gelten.
- „Käufer“ bezeichnet die im Vertrag genannte Käuferpartei, z. B. Hellma oder Hellma Materials GmbH.
- „Verbundener Käufer“ bezeichnet (i) ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mehr als 50 % des Aktienkapitals besitzt und/oder direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an Hellma kontrolliert; (ii) ein Unternehmen, an dem Hellma direkt oder indirekt mindestens 25 % des Aktienkapitals besitzt und/oder direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmrechte kontrolliert, oder (iii) Hellma, wenn der Käufer ein anderes Unternehmen als Hellma ist. Die Hellma Materials GmbH ist ein Beispiel für einen Vertragspartner des Käufers im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- „Käufereigentum“ bezeichnet technische Dokumente, Informationen, Muster, Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstung und digitales/Produktionsmaterial, die Eigentum des Käufers sind und für die Herstellung und Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet die in Klausel 24 definierten Informationen.
- „Mangel“ bedeutet, dass ein Produkt und/oder eine Dienstleistung: (i) nicht den vom Käufer bereitgestellten, spezifizierten oder genehmigten Spezifikationen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen und Anforderungen an das Produkt und/oder die Dienstleistung entspricht, (ii) nicht marktfähig ist, (iii) nicht frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern ist oder (iv) nicht für den vom Käufer beabsichtigten Gebrauch geeignet ist.
- „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- „Geistiges Eigentum“ bezeichnet Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Know-how und andere gleichwertige Rechte, unabhängig davon, ob sie eintragungsfähig sind oder nicht.
- „Hellma“ bezeichnet Hellma Materials Sweden AB, Handelsregisternummer 559363-1996.
- „Partei“ oder „Parteien“ bezeichnet die Vertragsparteien.
- „Produkt“ bezeichnet das im Vertrag spezifizierte Produkt, das der Lieferant an den Käufer liefert.
- „Bestellung“ bezeichnet eine Bestellung des Käufers an den Lieferanten bezüglich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- „SCC Institute“ ist in Klausel 28.2 definiert.
- „Dienstleistungen“ bezeichnet die in einer Bestellung und/oder Spezifikation spezifizierten Design-, Engineering- oder sonstigen Dienstleistungen, die der Lieferant an den Käufer liefert.
- „Spezifikation“ bezeichnet die im Vertrag genannte Dokumentation, die den Umfang der Produkte und/oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualität, Form, Funktion, Leistung und Materialzusammensetzung beschreibt.
- „Lieferant“ bezeichnet die Partei, die dem Käufer gemäß den Bestimmungen des Vertrags Produkte liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.
- „Technische Informationen“ bezeichnet Konstruktions-, Verpackungs- und Installationszeichnungen, Spezifikationen, Prüfprotokolle und -ergebnisse, Dokumente, Daten und sonstige Informationen zu den Produkten und/oder Dienstleistungen. Die technischen Informationen müssen den CAD- und Zeichenstandards des Käufers entsprechen.
- „Zeitplan für die Dienstleistung“ bezeichnet einen Zeitplan oder anderweitig die vereinbarten Fristen für die

Erbringung der Dienstleistung, wie im Vertrag festgelegt oder erwähnt.

20. Ausgabe 2022, Revision 1. „Gewährleistung“ ist in Abschnitt 13.1 definiert.
21. „Gewährleistungsdauer für Produkte“ bezeichnet den in Abschnitt 13.2 definierten Zeitraum.

### III. RANGORDNUNG

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haben die verschiedenen Dokumente, aus denen der Vertrag besteht, in folgender Reihenfolge Vorrang:
  - (i) Bestellung einschließlich ihrer Anhänge
  - (ii) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### IV. LIEFERUNG UND VERZUG

1. Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß den im Vertrag festgelegten oder genannten Lieferterminen oder Lieferplänen.
2. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt gemäß den im Vertrag vereinbarten oder genannten Zeitplänen.
3. Alle Produktlieferungen des Lieferanten an den Käufer oder an einen vom Käufer bestimmten Ort erfolgen gemäß der im Vertrag festgelegten Lieferfrist. Die vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen INCOTERMS auszulegen.
4. Teillieferungen von Produkten und/oder Dienstleistungen werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht angenommen. Stimmt der Käufer einer Teillieferung zu, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Mehrkosten. Im Falle einer Teillieferung gibt der Lieferant die Restmenge auf dem Lieferschein und der Rechnung für die Teillieferung an. 4.5 Alle Produktlieferungen werden vom Lieferanten ordnungsgemäß gemäß den Anweisungen des Käufers verpackt und stets so verpackt und geschützt, dass Beschädigungen oder Qualitätsverluste der Produkte vermieden werden.
5. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dem Käufer alle für die Einfuhrkontrolle der Produkte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen werden rechtzeitig bereitgestellt, damit der Käufer die Produkte ohne Verzögerung und ohne zusätzliche Kosten importieren kann.
6. Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, die pünktliche Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen sicherzustellen. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich schriftlich über jede voraussichtliche Verzögerung bei der Einhaltung eines Liefertermins oder eines Zeitplans für die Dienstleistung informieren und die Gründe dafür sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung und/oder Erbringung der Dienstleistungen nennen. Sollte der Lieferant die Produkte nicht zum vereinbarten Liefertermin liefern und/oder die Dienstleistung nicht erbringen, und ist dies nicht auf Umstände zurückzuführen, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Käufer die verspätete Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten stornieren. Liefert der Lieferant die Produkte nicht termingerecht, wird er, sofern

möglich und auf eigene Kosten, eine alternative Versandart (z. B. Luftfracht) organisieren, damit der Käufer die Lieferung so schnell wie möglich in seinen Geschäftsräumen entgegennehmen kann. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten, Verluste und Schäden, die ihm durch eine Verzögerung der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen entstehen. Der Lieferant ist nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn die Verzögerung auf eine Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung des Käufers zurückzuführen ist. Ist die Verzögerung durch den Käufer verursacht, hat der Lieferant Anspruch auf eine Fristverlängerung für die betroffene Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen. Diese Fristverlängerung entspricht der tatsächlichen Verzögerung der Lieferung oder Leistung. Eine Lieferung oder Leistung innerhalb dieser Fristverlängerung gilt nicht als Verzug. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Eintreten eines Umstands, der ihn zu einer Fristverlängerung berechtigt, und dessen tatsächliche Auswirkungen auf die Fertigstellung der betreffenden Lieferung.

7. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Käufer nicht verpflichtet, die Produkte vor ihrer Verwendung zu prüfen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, vom Käufer eine Prüfung der Produkte zu verlangen.

### V. DIENSTLEISTUNGEN IM ALLGEMEINEN

1. Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen als unabhängiger Lieferant. Nichts in diesem Vertrag begründet ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Käufer oder stellt eine Partnerschaft oder ein Joint Venture dar.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass er und seine Mitarbeiter ihre Zeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt den im Rahmen des Vertrags vereinbarten Dienstleistungen widmen. Der Lieferant nutzt Ressourcen und Prozesse nach eigenem Ermessen, arbeitet jedoch stets im Einklang mit den bewährten Verfahren der Branche und berücksichtigt Richtlinien und andere relevante Anweisungen, die der Lieferant von Zeit zu Zeit vom Käufer erhält. 5.3 Der Lieferant ist allein verantwortlich und haftbar für alle Gehalts- und Sozialleistungszahlungen an Mitarbeiter, die Dienstleistungen für den Käufer erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sozialversicherungs- und Arbeitgeber- und/oder Haftpflichtsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge. 5.4 Der Lieferant ist verantwortlich für die Verwaltung des Arbeitspensums, das für die von ihm vereinbarten Dienstleistungen gilt, sowie für die anschließenden Arbeitszeiten und -zeiten seiner Mitarbeiter und trägt außerdem die volle Verantwortung und Haftung für die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Arbeitszeitvorschriften sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

3. Der Lieferant stellt den Käufer innerhalb von 3 Tagen nach seiner ersten Aufforderung jederzeit und in unbegrenzter Höhe von allen Klagen, Verfahren, Haftungen, Kosten, Ansprüchen, Verlusten, Aufwendungen oder Forderungen im Zusammenhang mit der Behauptung frei, dass zwischen dem Käufer und dem Lieferanten oder seinen Mitarbeitern ein Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis besteht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge. 5.6 Der Käufer darf davon ausgehen, dass alle vom Lieferanten im Rahmen der Dienstleistungen erbrachten Leistungen im Leistungsumfang gemäß den vereinbarten Preisen enthalten sind. Sollte der Lieferant daher Arbeiten als außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und Preises liegend erachten und daher eine zusätzliche Vergütung erfordern, ist der Käufer nur dann zur Zahlung dieser zusätzlichen Vergütung verpflichtet, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurde.

## **VI. ERSATZTEILE**

1. Der Lieferant liefert dem Käufer gemäß dem Vertrag Ersatzteile für die Produkte zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

## **VII. PREISE**

1. Der Käufer zahlt den im Vertrag festgelegten Preis für die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen. Die Preise sind Festpreise und unterliegen keiner Anpassung an Kostensteigerungen des Lieferanten, insbesondere der Lohn-, Material- und Gemeinkosten.
2. Zahlungen des Käufers und dessen Genehmigung einer Rechnung, eines darin enthaltenen Betrags oder einer darin enthaltenen Tatsachenfeststellung berühren oder beeinträchtigen weder die Rechte des Käufers gegenüber dem Lieferanten noch entbinden sie den Lieferanten von seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags. Sie gelten auch nicht als Genehmigung der Produkte und/oder Dienstleistungen und entbinden den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Um den Forderungen des Käufers nach Kostensenkungen gerecht zu werden, muss der Lieferant wettbewerbsfähig bleiben und kontinuierlich an Rationalisierungen in seinem Unternehmen arbeiten, z. B. durch Vorschläge zu Produktänderungen, Verbesserungen des Produktionsprozesses, Verlagerung der Produktion in Niedriglohnregionen oder kontinuierliche Schulungen und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Die erzielten Kosteneinsparungen sollten beiden Parteien zugutekommen, und die Preise sollten entsprechend angepasst werden. Um kontinuierlich für neue Aufträge nominiert zu werden, muss der Lieferant wettbewerbsfähig sein.

## **VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach

Rechnungserhalt des Lieferanten durch den Käufer. Der Lieferant ist berechtigt, dem Käufer hinsichtlich Produkte die Rechnung gemäß Ziffer 4.3 bei oder jederzeit nach der Lieferung der Produkte zu stellen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Käufer hinsichtlich Dienstleistungen gemäß Ziffer 4.2 bei oder jederzeit nach der Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung zu stellen.

2. Voraussetzung für die rechtzeitige Zahlung ist, dass der Käufer vom Lieferanten alle erforderlichen und korrekten Informationen erhält, wie im Vertrag gefordert. 8.3 8.4 Rechnungen müssen mindestens eine Beschreibung der Produkte und/oder Dienstleistungen, die gelieferte Menge, den Preis, den Lieferzeitpunkt und -ort sowie den Namen, die Referenzperson und die Bestellnummer des Käufers enthalten.
3. Der Käufer ist berechtigt, weitere Zahlungen auszusetzen/zurückzuhalten, wenn ein Produkt und/oder eine Dienstleistung einen Mangel aufweist und der Käufer das entsprechende Produkt und/oder die Dienstleistung nicht bezahlt hat.
4. Zahlt der Käufer einen fälligen Betrag aus dem Vertrag nicht, werden bis zur Zahlung Zinsen gemäß geltendem Recht (Klausel 28) auf den fälligen Betrag erhoben.
5. Eigentum und Risiko am Produkt gehen mit der Lieferung gemäß Klausel 4.3 auf den Käufer über.

## **I. AUFRECHNUNG**

1. Der Käufer ist berechtigt, alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit allen Forderungen des Käufers oder eines seiner Partner gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen, ohne dass dadurch die dem Lieferanten gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen oder die dem Käufer gesetzlich zustehenden Rechte und Rechtsmittel eingeschränkt oder verändert werden.

## **IX. ÄNDERUNGEN AN EINEM PRODUKT, EINER DIENSTLEISTUNG ODER EINER SPEZIFIKATION**

1. Der Käufer kann jederzeit Änderungen, Modifikationen, Ergänzungen oder Streichungen an einer bestimmten Spezifikation, einem Produkt oder einer Dienstleistung verlangen. Der Lieferant übermittelt dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist einen Änderungsvorschlag mit Informationen zu den für die vorgeschlagenen Änderungen und Modifikationen relevanten Daten und Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Änderungen nach Vereinbarung neuer Preise und/oder Lieferzeiten vorzunehmen.
2. Alle angemessenen, unvermeidbaren und nachgewiesenen direkten Kosten, die sich aus Änderungen und/oder Modifikationen gemäß Klausel 10.1 ergeben, trägt der Käufer. Der Lieferant stellt dem Käufer alle relevanten Unterlagen in der vom Käufer vorgegebenen Form und Detailliertheit zur Verfügung.

## **X. SUBUNTERNEHMER**

1. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
2. Die Beauftragung eines Subunternehmers hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag. Der Lieferant haftet dem Käufer gegenüber für alle Handlungen und Unterlassungen von Subunternehmern sowie anderen vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags beauftragten Vermittlern.

## XI. VOM KÄUFER BEREITGESTELLTES MATERIAL

1. Das Käufergut und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen liefert oder für die der Lieferant vom Käufer eine Vergütung erhalten hat, sind und bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung des Käuferguts. Das Käufergut ist vom Lieferanten stets ordnungsgemäß zu verwahren und zu warten und darf nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen des Lieferanten verwendet werden. Das Käufergut ist als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen.
2. Wird das Käufergut auf dem Gelände des Lieferanten untergebracht und vom Käufer gewünscht, schließen die Parteien eine separate Vereinbarung mit den spezifischen Bestimmungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf das Käufergut gelten.
3. Der Lieferant informiert den Käufer schriftlich über alle notwendigen Ersetzungen, Änderungen oder Modifikationen des Käuferguts. Die Kosten für jeglichen Ersatz, Änderungen oder Modifikationen des Käuferguts trägt der Käufer.
4. Stellt der Lieferant während der Herstellung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen Mängel an vom Käufer bereitgestelltem Material oder Fehler oder Auslassungen in der Spezifikation, den technischen Unterlagen oder den vom Käufer bereitgestellten Informationen fest, informiert er den Käufer unverzüglich. Der Käufer ist verpflichtet, diese Mängel, Fehler und Auslassungen zu beheben.

## XII. GARANTIE UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen frei von Mängeln sind (die „Garantie“).
2. Die Garantie für Produkte gilt für einen Zeitraum von mindestens 24 Kalendermonaten ab dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer gemäß Klausel 4.3 (die „Garanzzeit für Produkte“).
3. Ansprüche wegen einer Verletzung der Garantie in Bezug auf Dienstleistungen sind vom Käufer innerhalb von 12 Monaten nach Entdeckung des Grundes des Garantieanspruchs geltend zu machen.
4. Sollte während der geltenden Garanzzeit für Produkte ein Mangel an einem Produkt auftreten oder der Käufer einen Garantieanspruch wegen eines Mangels an einer Dienstleistung geltend machen, ist der Lieferant nach Erhalt

einer entsprechenden Mitteilung des Käufers verpflichtet, alle gemeldeten Mängel an Produkten und/oder Dienstleistungen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu ersetzen, zu reparieren oder anderweitig zu beheben.

5. Stellt der Käufer nach Rücksprache mit dem Lieferanten nach Treu und Glauben fest, dass die Nachbesserungsarbeiten nicht im Rahmen von Klausel 13.4 durchgeführt werden können, ist der Käufer berechtigt: (i) die nicht konformen Produkte abzulehnen, sie an den Lieferanten zurückzusenden und nach Wahl des Käufers die Neulieferung konformer Produkte zu verlangen; oder (ii) sie aufzubewahren und entweder selbst zu reparieren oder den Lieferanten damit zu beauftragen, vor Ort oder außerhalb. In jedem Fall trägt der Lieferant das Risiko und die Kosten der vom Käufer oder Lieferanten durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
6. Für Produkte, die gemäß der oben genannten Garantie während der jeweiligen Garanzzeit für Produkte repariert oder ersetzt werden, gilt eine zusätzliche Garantie gemäß dieser Klausel 13 für eine Garanzzeit, die der ursprünglichen Garanzzeit für diese Produkte entspricht und mit dem Datum beginnt, an dem das reparierte oder ersetzte Produkt an den Käufer geliefert wurde.
7. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf den Käufer oder auf ungenaue Spezifikationen zurückzuführen sind, die der Käufer dem Lieferanten übermittelt hat.
8. Der Lieferant haftet für alle direkten, indirekten, zufälligen und Folgeschäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer durch einen Mangel bei der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, darunter insbesondere entgangener Gewinn und Geschäftswert, Kosten für Montage und Demontage, Erkennung und Analyse, Verschrottung und Transport.

**XIII. PRODUKTHAFTUNG**

1. Der Lieferant stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen, Klagen, Urteilen und/oder Schiedssprüchen (einschließlich aller damit verbundenen Kosten) frei und ersetzt alle Schäden, einschließlich indirekter und/oder Folgeschäden, die dem Käufer dadurch entstehen, dass eines der Produkte Personen- oder Sachschäden verursacht hat, weil:
  - (a) eines der Produkte mangelhaft war;
  - (b) der Lieferant seine Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht eingehalten hat; oder
  - (c) der Lieferant bei der Konstruktion oder Herstellung der Produkte fahrlässig oder schuldhaft gehandelt hat.
2. Erhält der Käufer eine Reklamation bezüglich eines Produkts, so hat er den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Die Parteien werden alle notwendigen Untersuchungen durchführen, um diese Ansprüche bestmöglich abzuwehren. Auf Wunsch des Käufers unterstützt der Lieferant den Käufer auch im Streitfall. 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Herstellung der Produkte und für fünf Jahre danach eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Anfrage des Käufers stellt er diesem eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

**XIV. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN USW.**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die für die Entwicklung, Produktion, den Verkauf oder Vertrieb der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen gelten.
2. Der Lieferant fördert die kontinuierliche Qualitätsverbesserung bei der Herstellung, Produktion und dem Vertrieb der Produkte sowie der Erbringung der Dienstleistungen. Der Lieferant hält die vom Käufer festgelegten Qualitätssicherungsprozesse, -prüfungen und -standards für Lieferanten ein, die Waren oder Dienstleistungen ähnlicher Art wie die Produkte anbieten.

**XV. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

1. Der Käufer haftet in keinem Fall für besondere, zufällige, indirekte, wirtschaftliche oder Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne oder Einnahmen). Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug durch den Käufer.

**XVI. TECHNISCHE INFORMATIONEN**

1. Gegebenenfalls stellt der Lieferant dem Käufer die technischen Informationen zur Verfügung, die dieser für die Installation, Montage und sonstige Nutzung der Produkte benötigt. Der Käufer darf diese technischen Informationen weltweit und uneingeschränkt nutzen.

**XVII. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND RECHTSVERLETZUNG**

1. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle geistigen Eigentumsrechte, die speziell für und/oder im Auftrag des Käufers oder zur Erleichterung der Herstellung und des Betriebs der Produkte im Rahmen des Vertrags entwickelt wurden, dem Käufer zustehen.
2. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liegen alle Rechte an allen Materialien und Ergebnissen sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, die vom Lieferanten bei der Erbringung von Dienstleistungen erstellt, geschrieben, entworfen oder produziert werden, beim Käufer. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Der Käufer ist berechtigt, solche Materialien, Ergebnisse und geistigen Eigentumsrechte frei zu entwickeln und zu verändern sowie diese zu lizenzieren und an Dritte abzutreten.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass er berechtigt ist, die für die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen erforderliche Software zu nutzen, auch zur Weiterverarbeitung.
4. Der Lieferant stellt den Käufer und Dritte, die die Produkte und/oder die Ergebnisse der Dienstleistungen nutzen, von jeglichen Ansprüchen, Klagen, Urteilen und/oder Schiedssprüchen (einschließlich aller damit verbundenen Kosten) frei und trägt alle Schäden, einschließlich indirekter und/oder Folgeschäden, die dem Käufer und Dritten aufgrund von Ansprüchen oder Behauptungen auferlegt werden, dass das Produkt, das Ergebnis einer vom Lieferanten bereitgestellten Dienstleistung oder technischer Informationen oder die Nutzung des Produkts durch den Käufer, das Ergebnis einer Dienstleistung oder technischer Informationen eine Verletzung von Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche oder Vorwürfe zu informieren.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Urkunden und Dokumente zu erstellen, die nach Auffassung des Käufers notwendig oder wünschenswert sind, damit der Käufer seine in dieser Klausel 18 genannten Rechte schützen, registrieren, aufrechterhalten und auf andere Weise vollumfänglich ausüben kann.

**XVIII. AUDITS / PRÜFUNGEN**

1. Der Käufer hat das Recht, die Räumlichkeiten des Lieferanten während der normalen Geschäftszeiten zu betreten, um die Räumlichkeiten, das Eigentum des Käufers, die Materialien, den Produktionsprozess und die Produkte zu prüfen. Eine Prüfung schränkt die Rechte des Käufers aus dem Vertrag in keiner Weise ein. Prüfungen werden so durchgeführt, dass die Beeinträchtigung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag oder seiner Geschäftstätigkeit im Allgemeinen auf ein Minimum reduziert wird. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit einer Prüfung.

**XIX. ÄNDERUNG DER LIEFERUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS**

### **Änderung der Lieferung**

2. Der Käufer kann den Vertrag, einen Lieferplan oder einen bestimmten Zeitplan für die Leistung jederzeit und aus beliebigem Grund ganz oder teilweise durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Lieferanten kündigen.
  3. Im Falle einer Kündigung des Vertrags, eines Lieferplans oder eines Leistungszeitplans gemäß Klausel 20.1 ist die Haftung des Käufers auf den Ersatz der dem Lieferanten entstandenen angemessenen, unvermeidbaren, nachgewiesenen und direkten Kosten beschränkt, die dem Lieferanten unmittelbar aus der Kündigung entstehen.
- Vorzeitige Kündigung**
4. Unbeschadet etwaiger Rechtsmittel, die der anderen Vertragspartei wegen einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung zustehen, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei zu kündigen:
    - (a) Wenn die andere Vertragspartei eine Vertragsverletzung oder Nichterfüllung von wesentlicher Bedeutung für die andere Vertragspartei begeht oder zulässt und diese Vertragsverletzung oder Nichterfüllung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behebt;
    - (b) Wenn die andere Vertragspartei in Liquidation geht, sei es freiwillig oder zwangsweise, oder insolvent wird, ein Vergleichs- oder Unternehmensumstrukturierungsverfahren eingeleitet wird oder die andere Vertragspartei unter Zwangsverwaltung gestellt wird; oder
    - (c) wenn die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt, nicht nachgekommen ist, den Verstoß jedoch gemäß Klausel 20.3(a) behoben hat.
  5. Ein Verstoß oder eine Nichterfüllung gemäß Klausel 20.3(a) ist für den Käufer stets von wesentlicher Bedeutung, wenn:
    - (a) mangelhafte Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gemäß den Klauseln 13.4, 13.5 und 13.8 behoben und entschädigt werden; oder
    - (b) der Lieferant seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag unter Verstoß gegen Klausel 27 ganz oder teilweise abtritt oder überträgt.
  6. Der Käufer kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn beim Lieferanten wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Geschäftsführung eintreten, die seine berechtigten Interessen berühren, oder wenn der Lieferant direkt oder indirekt unter die Leitung oder Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person gerät, die der Käufer nach eigenem Ermessen nicht als indirekte Partei dieses Vertrags akzeptieren kann.
  7. Der Käufer kann die Produkte, die zum Zeitpunkt der Kündigung ganz oder teilweise vom Lieferanten hergestellt wurden, übernehmen und Eigentümer werden. Der Lieferant hat Anspruch auf Zahlung des Preises für die vom Käufer übernommenen Produkte. Alle dem Käufer vom Lieferanten vor dem Kündigungsdatum geschuldeten

Beträge werden von dem vom Käufer zu zahlender Betrag abgezogen.

8. Diese Klausel 20 berührt nicht das Recht des Käufers, anstelle oder zusätzlich zu den in dieser Klausel 20 gewährten Rechten oder Rechtsmitteln andere Rechte oder Rechtsmittel geltend zu machen, die dem Käufer gesetzlich oder anderweitig zustehen. Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag sind innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt des Anspruchsgrundes beim Käufer geltend zu machen.

### **XX. VERSICHERUNG**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzlich zu Klausel 14.3, jederzeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ausreichend abzudecken. Auf Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

### **XXI. KOMMUNIKATION**

1. Jede Partei informiert die andere Partei kontinuierlich über alle Angelegenheiten, die für die Vertragserfüllung der Parteien von Bedeutung sind, und äußert sich in dieser Kommunikation mit der erforderlichen Klarheit und den erforderlichen Mitteln, um eine in jeder Hinsicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten.

### **XXII. HÖHERE GEWALT**

1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag (ausgenommen Zahlungsverpflichtungen) aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm oder ähnliche Ereignisse oder aufgrund sonstiger Ursachen, die von der nicht erfüllenden Partei mit angemessener Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, und gilt auch nicht als Vertragsbruch.
2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und das Ende des Umstands zu informieren.
3. Ungeachtet der sonstigen Folgen des Vertrags ist der Käufer berechtigt, ausstehende Lieferungen aus dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wenn die Herstellung oder Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dieser Klausel 23 länger als eine Woche ausgesetzt ist.

### **XXIII. VERTRAULICHKEIT**

1. Die empfangende Partei ist verpflichtet, alle von der anderen Partei offengelegten Informationen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der offenlegenden Partei vertraulich zu behandeln („Vertrauliche Informationen“). Die empfangende Partei verwendet diese vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und gibt sie nicht an Dritte weiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter und Auftragnehmer der empfangenden Partei, die Zugriff darauf haben müssen, und nur dann, wenn diese

Mitarbeiter oder Auftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen verpflichtet sind.

2. Die Beschränkungen in Klausel 24.1 hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung vertraulicher Informationen gelten nicht in folgenden Fällen:
  - (a) wenn die Informationen zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt geworden sind;
  - (b) wenn die Informationen der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; oder
  - (c) auf Informationen, die nach ihrer Offenlegung durch eine Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei von Dritten offengelegt wurden, die keinen Nutzungs- oder Offenlegungsbeschränkungen unterliegen und die Informationen nicht vertraulich von der offenlegenden Vertragspartei erhalten haben.
3. Die Verpflichtung der Vertragsparteien gemäß Klausel 24.1 gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Offenlegung der betreffenden vertraulichen Informationen.
4. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt, ist jede Vertragspartei verpflichtet, auf Anfrage der anderen Vertragspartei alle von der offenlegenden Vertragspartei bereitgestellten vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien, Zusammenfassungen und Auszüge) zurückzugeben.
5. Ungeachtet der Bestimmungen dieser Klausel 24 ist der Käufer berechtigt, vertrauliche Informationen an alle mit dem Käufer verbundenen Unternehmen sowie an seine Partner und Berater weiterzugeben. Der Käufer stellt sicher, dass Dritte, die vertrauliche Informationen vom Käufer erhalten, dieselben oder ähnliche Verpflichtungen wie der Käufer gemäß dieser Klausel 24 einhalten.
6. Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch Werbung oder auf andere Weise öffentlich machen.

#### **XXIV. VERHALTENSKODEX**

1. Der Käufer handelt fair und ehrlich. Die Anforderungen des Käufers basieren hauptsächlich auf international anerkannten Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention und den geltenden ILO-Übereinkommen sowie auf nationalen Gesetzen und branchenspezifischen Mindeststandards.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei all seinen Aktivitäten dieselben Standards und Konventionen wie der Käufer einzuhalten und die nationalen Gesetze der Länder, in denen er tätig ist, zu befolgen. Bestechung und jegliches mit Bestechung verbundene Verhalten werden vom Lieferanten unter keinen Umständen geduldet. Kinderarbeit wird im Unternehmen des Käufers nicht akzeptiert, und der Käufer duldet keine Kinderarbeit durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer, es sei denn, dies ist Teil staatlich genehmigter Berufsausbildungs- oder

Ausbildungsprogramme, die für die teilnehmenden Personen eindeutig von Vorteil wären. Alle gesetzlichen Beschränkungen für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren sind einzuhalten.

3. Löhne und Sozialleistungen müssen stets den gesetzlichen oder branchenüblichen Standards entsprechen. Der Käufer verpflichtet den Lieferanten, die Sicherheit seiner Mitarbeiter stets an erste Stelle zu setzen. Verstöße gegen ethisches Verhalten sind dem Käufer unverzüglich zu melden.

#### **XXV. GESAMTER VERTRAG UND ÄNDERUNGEN**

1. Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich aller darin festgelegten Punkte dar. Sämtliche schriftlichen oder mündlichen Zusagen oder Vereinbarungen vor Abschluss eines Vertrags werden in jeder Hinsicht durch den Vertrag ersetzt.
2. Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und der ordnungsgemäßen Ausführung durch die Parteien.

#### **XXVI. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS UND VERZICHTSERKLÄRUNGEN**

1. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten.
2. Das Versäumnis einer Partei, auf der strikten Einhaltung von Bestimmungen des Vertrags zu bestehen, gilt nicht als Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag und entzieht der Partei auch nicht das Recht, später auf der strikten Einhaltung dieser oder anderer Bestimmungen des Vertrags zu bestehen. Ein Verzicht auf Bestimmungen dieser Vereinbarung ist nur dann bindend, wenn er schriftlich erfolgt und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Vertragspartei unterzeichnet ist.

#### **XXVII. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT**

1. Die Vereinbarung unterliegt schwedischem Recht, wenn Nevs der Käufer ist, und dem Recht des Hauptgeschäftssitzes des Käuferpartners, wenn ein Käuferpartner der Käufer ist, ungeachtet der Kollisionsnormen. Dieses Recht gilt auch für alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder deren Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit ergeben, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren beigelegt, das von einem zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Schiedsgericht durchgeführt wird. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung einer Partei, die sich auf diese Klausel beruft, auf das zu verwendende Schiedsinstitut einigen, wird die Streitigkeit endgültig vom Schiedsinstitut der

Stockholmer Handelskammer (dem „SCC-Institut“) beigelegt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Göteborg, und die Verfahrenssprache ist Englisch. Es gelten die Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer, es sei denn, das SCC-Institut entscheidet nach eigenem Ermessen unter

Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwerts und sonstiger Umstände, dass die Schiedsregeln des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer Anwendung finden. Im letzteren Fall entscheidet das SCC-Institut auch, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern besteht.